

(bei ihnen „ruht“ das Wahlrecht), die auf Aberkennung der bürgerlichen und politischen Rechte Verurteilten, die bei einem ausländischen Staat ohne Einwilligung der Regierung in Dienst Getretenen, die in einer Fürsorgeanstalt Untergebrachten, die Besitzer von Bordellen und die nicht-christianisierten Zigeuner¹¹⁾.

Die Wählbarkeit (das passive Wahlrecht) steht jedem bulgarischen Bürger zu, der das 30. Lebensjahr vollendet hat, bürgerliche und politische Rechte genießt und lesen und schreiben kann^{12) 13)}. Die staatlich beschäftigten Unternehmer, die Militärpersonen, die Geistlichen, die Staatsbeamten (mit Ausnahme der Minister) wie alle Kreis- und Gemeindebeamten unterliegen — entsprechend dem Art. 47 des Wahlgesetzes — der Wählbarkeit nicht. Berechtigt sind nur diejenigen, die auf ihr Amt 10 Tage zuvor verzichten. Naturalisierte Ausländer dürfen erst nach Ablauf von 15 Jahren gewählt werden.

Das Wahlsystem ist proportional (Verhältniswahlsystem). Dieses System ist erst 1908 eingeführt worden; bis dahin galt das Majoritätssystem. Obgleich proportional, ist das System durchgeführt, so daß es z. B. die stärkeren Parteien begünstigt, die schwächeren infolge des kleineren Wahlkreises und der nicht stattfindenden Listenverbindung stark benachteiligt. Das Grundprinzip des Systems bleibt trotzdem für die Sobranjewahlen erhalten, so daß alle Parteien ungefähr nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten sind. Die Minoritätsvertretung andererseits, die das System zuläßt, ist von großer Bedeutung: Jede gut organisierte Partei, obgleich nicht groß, kann allein den besten Erfolg bei den Wahlen erzielen.

Die Wahlen der Sobranjeabgeordneten werden in den Gemeinden ausgeführt. Jede Gemeinde wird in Wahlsektionen, 4000 Einwohner umfassend, geteilt, an deren Spitze das aus drei Mitgliedern bestehende Wahlbüro steht¹⁴⁾. Alle diese Sektionenbüros in einem ganzen Bezirke werden dem Zentralbüro unterstellt, das aus 5 Mitgliedern besteht¹⁵⁾. Über den verschiedenen Zentralbüros in jedem Kreise steht als letzte Instanz das Wahlkreisbüro. Die Wahlkreise, die sich mit den administrativen Kreisen vollkommen decken, also 15 für das ganze Land¹⁶⁾, repräsentieren, die eigentliche Wahleinheit, die Wahlkollegien. In diesen

11) Vgl. Art. 3 des Wahlgesetzes.

12) Vgl. Art. 86 Abs. 3 d. V. und Art. 46 des Wahlgesetzes.

13) Die Bestimmung, daß der Gewählte lesen und schreiben kann, war nach der Befreiung Bulgariens von Bedeutung, heute nicht mehr, da keine Analphabeten vorhanden sind.

14) Vgl. Art. 51 u. 52 des Wahlgesetzes.

15) Sie sind: der Vorsitzende des betreffenden Landgerichts, ein Kreisrat, ein Bürgermeister und zwei Gymnasiallehrer.

16) Es sind: Sofia, Widin, Wratzza, Pleven, Tirnovo, Russe (Rustschuk), Schumen, Warna, Burgas, Stara-Zagora, Plovdiv (Philippopol), Küstendill, Petritsch, Paschmakla und Dara-Dere.